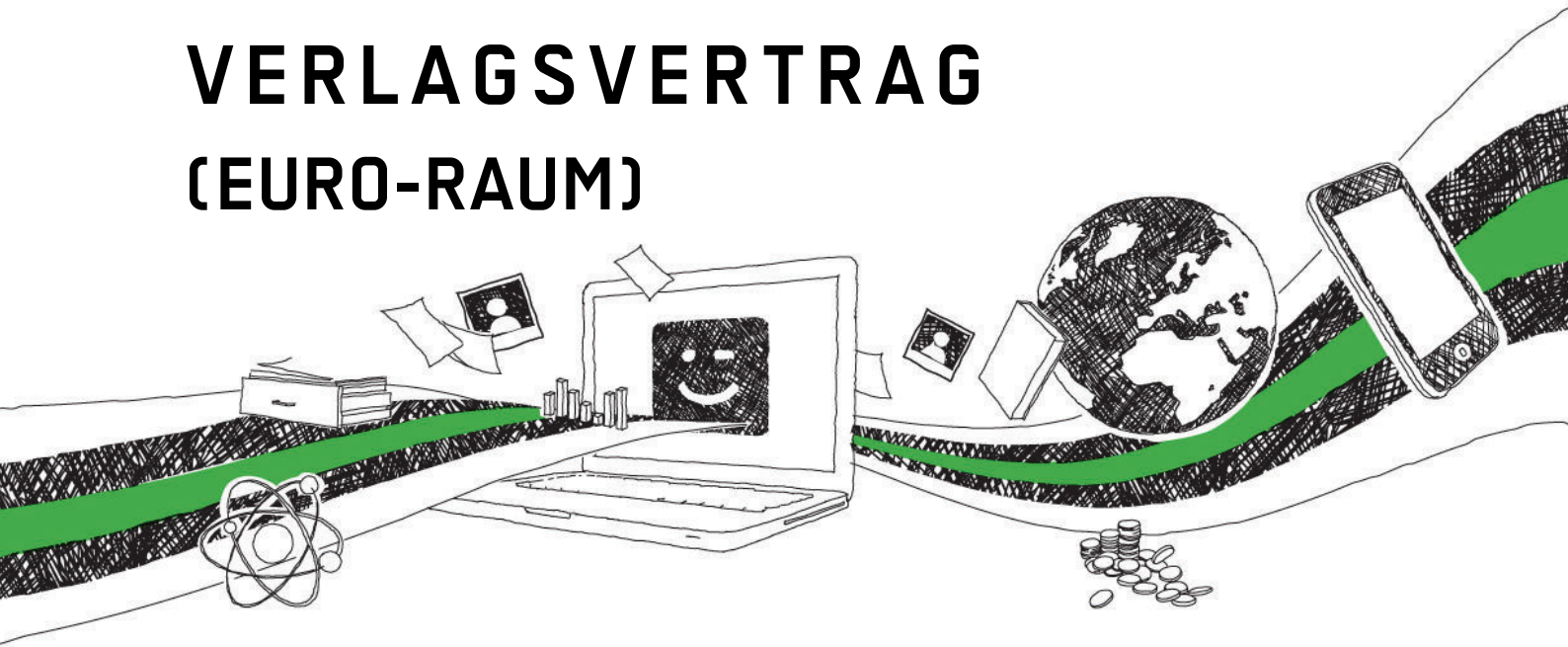


VERLAGSVERTRAG (EURO-RAUM)



Vorwort zum Vertrag

Liebe Autorin, lieber Autor,

ich freue mich sehr, dass Sie Ihr Werk in unserem Verlag veröffentlichen wollen. Durch Akademiker und Autoren wie Sie konnten wir einen wertvollen Pool an Wissen aus allen Fachbereichen aufbauen, der von vielen Millionen Lesern weltweit genutzt wird.

Uns ist es wichtig, Ihnen den bestmöglichen Service und eine professionelle Vermarktung Ihrer Texte zu bieten. Wir haben unseren Autorenvertrag so klar und verständlich formuliert, wie es aus rechtlichen Gründen möglich ist. Leider sind manchmal dennoch Formulierungen notwendig, die vielleicht nicht ganz klar sind. Bei Fragen kontaktieren Sie uns gerne telefonisch (+49 89 550559-0) oder per E-Mail (info@grin.com).

Hier ein Überblick zu den wichtigsten Vertragspunkten:

Rechte und Pflichten:

- Wir werden Ihren Text als E-Book und gedrucktes Buch veröffentlichen.
- Die umfangreiche Standard-Veröffentlichung ist für Sie in jedem Fall völlig kostenfrei.
- Der Vertrag ist exklusiv, d.h. der Text kann als Ganzes nur beim GRIN Verlag erscheinen. Auszüge oder Kapitel können Sie in der Regel bei anderen Verlagen veröffentlichen, nach kurzer Absprache mit uns.
- Auf Wunsch können Sie Ihren Text anonym oder pseudonym veröffentlichen.
- Sie garantieren, dass keine Rechte anderer verletzt werden und Sie der Urheber des Textes sind.
- Ihr Text wird auf den Websites von GRIN, aber auch vielen anderen Shops und Buchhandlungen weltweit bestellbar sein, wir erweitern unser Vertriebsnetz stetig.

- Wir werden eine kostenlose Leseprobe des Werkes anbieten, damit Leser in den Text hineinlesen können.
- Die Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre und verlängert sich automatisch um weitere fünf, wenn nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Honorare und Auszahlungen:

- Wir verpflichten uns, Ihr Honorar mindestens zweimal jährlich auszuschütten. In der Praxis schütten wir Ihr Honorar quartalsweise aus.
- Beim E-Book erhalten Sie Ihre Provisionen auf jeden Verkauf, gemäß unserer Honorartabelle unter <https://www.grin.com/de/autorenhonore/>.
- Beim gedruckten Buch haben wir höhere Produktions- und Grundkosten, mit denen wir die ersten 50 Euro Ihres Print-Buch-Honorars verrechnen. Ab dem ersten Cent über 50 Euro erhalten Sie dann Ihr Honorar ausgezahlt, gemäß der oben angegebenen Honorartabelle.
- Sie können bei der VG Wort eine Vergütung beantragen, insofern die VG Wort Ihren Text als vergütungspflichtig ansieht. Die komplette VG-Wort-Autorenvergütung steht Ihnen zu.

Sie können auf Wunsch für eine Premium-Veröffentlichung übrigens spezielle Services, wie z. B. ein individuell gestaltetes Buchcover, zu sehr günstigen Konditionen hier bestellen: <https://www.grin.com/de/services/premium/>.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte unter premium@grin.com oder +49 89 550559 0.

Ich bitte Sie, uns mitzuteilen, falls Sie Fragen oder Anregungen haben. Wir wollen den Service für unsere Autoren stetig verbessern und für Sie der beste Verlag sein.

Herzliche Grüße aus München

Kirsten-J. Sörries

Kirsten-J. Sörries
(Geschäftsführer GRIN Publishing GmbH)

VERTRAG ÜBER DIE EINRÄUMUNG EINES NUTZUNGSRECHTS AN EINEM WISSENSCHAFTLICHEN WERK

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist das vom Autor ausgewählte und auf dem Server der GRIN Publishing GmbH (im Folgenden GRIN) hochgeladene Werk.
- (2) GRIN wird dieses Werk als E-Book der Öffentlichkeit zugänglich machen und, soweit der Verlag dies für wirtschaftlich sinnvoll hält, auch als gedrucktes Buch oder Broschüre vervielfältigen und verbreiten.

§ 2 Rechtseinräumung

- (1) Der Autor räumt GRIN das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Speicherung des Werkes in elektronischen Datenbanken, Konvertierung in beliebige Datenformate, Indizierung für Suchmaschinen sowie ferner zum Angebot des Werkes an beliebige Dritte, einzelne E-Book-Exemplare an Orten und Zeiten ihrer Wahl mit Hilfe von Datennetzen (Internet, Mobilfunknetze u. Ä.) auf einem oder mehreren Lesegeräten durch Download zu speichern oder durch Stream sichtbar zu machen und ferner davon einen Ausdruck zu fertigen, ein.
- (2) Der Autor räumt GRIN das ausschließliche, zeitlich und räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Buchrecht, also das Recht, das Werk in drucktechnischer Form zu vervielfältigen und zu verbreiten, und zwar für alle Auflagen und Ausgaben, insbesondere als Hardcover-, Taschenbuch-, Sonder-, Luxus-, Reader-, Reader's Digest-, broschiierte oder sonstige Buchausgabe, ein.
- (3) Der Autor räumt GRIN das ausschließliche, zeitlich und räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, das Werk ganz oder teilweise sowohl im Rahmen von Online- als auch Offline-Datenbanken und von Multimediawerken sowie von Sammelwerken aller Art gemeinsam mit anderen Werken und/oder Elementen zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen sowie auf alle weiteren vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu nutzen.
- (4) Der Autor räumt GRIN das Bearbeitungsrecht ein, also das Recht, das Werk selbst oder durch Dritte zu bearbeiten und umzugestalten, insbesondere grammatikalische und/oder orthografische Fehler oder sonstige Fachfehler zu korrigieren, das Werk als Fachbuch, Abstract, App (z.B. iOS, Android, Windows, Mac OS) oder Enhanced E-Book aufzubereiten und die so entstandenen Fassungen des Werkes auf jede der vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu nutzen.
- (5) Der Autor räumt GRIN das ausschließliche, zeitlich und räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, das Werk in alle Sprachen und Mundarten zu übersetzen,

das Werk als Hörbuch oder Hörspiel, als Bühnenstück (z.B. Drama oder Musikstück) oder als Kino-, Fernsehfilm oder -serie zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen und die so entstandenen Fassungen zu senden (Kabel, Satellit oder terrestrisch), vorzuführen und/oder zu vervielfältigen (z.B. CD, DVD, Blu-ray Disc) und zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen sowie Vervielfältigungsstücke des Werkes zu verleihen und zu vermieten sowie die so entstandenen Fassungen und Ausgaben des Werkes auf jede der vertragsgegenständlichen Nutzungsarten sowie im Wege des Merchandising zu nutzen.

- (6) Der Autor räumt GRIN das ausschließliche, zeitlich und räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht zum ganzen oder teilweisen Vorab-, Nach- oder Fortsetzungsabdruck des Werkes oder einzelner Auszüge des Werkes ein sowie das Recht, die so entstandenen Fassungen und Ausgaben des Werkes auf jede der vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu nutzen.
- (7) Weiterhin räumt der Autor GRIN das Recht zur Nutzung des Werkes auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannten Nutzungsarten ein.
- (8) GRIN ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Rechte entweder im eigenen Verlag zu nutzen oder diese Rechte, ohne dass es einer weiteren Einwilligung des Autors bedarf, an Dritte zur Nutzung ganz oder teilweise zu übertragen.

§ 3 Pflichten von GRIN

- (1) GRIN wird das Werk auf eigene Kosten in ein geeignetes Dateiformat konvertieren, in einer Datenbank speichern und zum individuellen Abruf bereithalten sowie über die Handelspartner von GRIN Dritten zum Download oder Stream anbieten.
- (2) Im Falle einer Printausgabe wird GRIN nach eigenem Ermessen das Werk im Wege des Print-on-Demand-Verfahrens oder im Auflagendruck als Buch- bzw. Broschürendruck vervielfältigen. GRIN ist nicht verpflichtet, eine Mindestauflage zu vervielfältigen und zu verbreiten.
- (3) GRIN verpflichtet sich, für die vertragsgegenständliche Nutzung des Werkes angemessene Werbung zu betreiben. Hierzu zählt auch die Ermöglichung von Leseproben von bis zu 25% des gesamten Werkes. Die Art der Werbung steht im freien Ermessen von GRIN. GRIN verpflichtet sich, für das Werk eine ISBN zu vergeben. GRIN übernimmt kostenlos den Versand der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtexemplare.
- (4) Soweit das Werk als E-Book-Publikation verbreitet wird, entscheidet GRIN über die Dateiformate, in denen das Werk angeboten wird, über die Vertriebswege und Mitwirkung von Handelsmittlern sowie über den empfohlenen Verkaufspreis und dessen Änderung. Soweit das Werk gedruckt publiziert wird, entscheidet GRIN ferner über die Ausstattung des Werkes, die Auflagenhöhe, den Beginn der Vervielfältigung, den Erscheinungstermin, die Vertriebswege, den Ladenpreis einschließlich dessen Herauf- und Herabsetzung.

- (5) GRIN ist berechtigt, den Titel zu ändern, wenn dies aus vertrieblichen Gründen angemessen erscheint.
- (6) GRIN wird den Namen des Autors auf der Titelseite der gedruckten Buchausgabe und der E-Books nennen, soweit der Autor GRIN nicht anweist, das Werk anonym oder unter einem Pseudonym zu veröffentlichen. Bei allen anderen Nutzungen des Werkes wird GRIN den Autor in gleicher Weise benennen, wenn und soweit die Benennung mit zumutbarem technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand zu bewerkstelligen ist.

§ 4 Beschaffenheit des Werkes, Neuauflagen

- (1) Der Autor stellt das Werk in einem Datenformat, das die Weiterverarbeitung für GRIN sowohl für die E-Book-Publikation als auch die gedruckte Publikation ermöglicht, zur Verfügung (z. B. Word, OpenOffice, LibreOffice, PDF). GRIN ist berechtigt, das Werk ohne weitere Begründung abzulehnen, wenn es in einem nicht zur Weiterverarbeitung geeigneten Format hochgeladen wird.
- (2) Das Werk muss den GRIN-Qualitätsrichtlinien entsprechen (abrufbar unter <https://www.grin.com/de/faq/autor-werden/#quality>)
- (3) Sobald der Autor das Werk hochgeladen oder das Werk GRIN auf andere Weise zur Verfügung gestellt hat, ist der Autor nicht mehr zu Änderungen berechtigt.
- (4) Der Autor kann jedoch eine überarbeitete Fassung des Werkes erstellen, wenn die wissenschaftliche, technische oder sonstige Entwicklung eine neue Auflage als erforderlich erscheinen lässt und GRIN nicht widerspricht. Der Autor verpflichtet sich, auf Anforderung von GRIN eine Überarbeitung des Werkes zu erstellen, wenn nach Auffassung von GRIN die Entwicklung eine neue Auflage erforderlich macht. Liefert der Autor keine Überarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist bei GRIN ab, ist GRIN berechtigt, die Überarbeitung durch Dritte erstellen zu lassen. In diesem Fall wird der Autor im üblichen Umfang als Autor der Voraufgaben genannt und angemessen an den Honoraren beteiligt.

§ 5 Garantien des Autors/Verfassers

- (1) Der Autor versichert, dass er zum Zeitpunkt der Vertragsannahme das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte an dem Werk zu verfügen, dass er bislang keine entgegenstehende Verfügung getroffen hat und dass das Werk weder Rechte Dritter (z.B. Urheber- oder Persönlichkeitsrechte) noch gesetzliche Bestimmungen verletzt.
- (3) Der Autor garantiert ferner, dass an der Schaffung des Werks keine anderen als die genannten Co-Autoren (Miturheber) beteiligt sind und dass es sich beim vertragsgegenständlichen Werk um keine Bearbeitung handelt.

Der Autor ist zur kollegialen Zusammenarbeit mit den Co-Autoren verpflichtet und versichert, dass er auf deren berechnigte Interessen Rücksicht nimmt. Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit des Autors mit dem Co-Autor und GRIN nach den Vorgaben für die Erstellung des Werkes, die Bestandteil dieses Vertrages sind. Soweit der Autor Werke Dritter (z.B. Fotografien, Zeichnungen, Grafiken, Tabellen, Textauszüge) in seinem Werk aufgenommen hat oder sein Werk die Sammlung solcher Werke anderer Urheber ist, sichert er zu, dass dies durch eine der Schrankenregelungen der §§ 44a ff. UrhG zulässig ist oder er die Rechte in vertragsgegenständlichem Umfang von dem jeweiligen Rechteinhaber erworben hat. Auf Anforderung wird der Autor GRIN jeweils unverzüglich geeignete Nachweise (z.B. Lizenzvertrag) übergeben.

- (4) Der Autor versichert weiterhin, dass weder universitäre Prüfungsordnungen noch andere Bestimmungen einer Publikation des Werkes entgegenstehen sowie, dass alle von ihm gemachten Angaben zum Werk (z.B. Benotung) der Wahrheit entsprechen und ferner, dass das Werk, sofern es sich um eine Hochschularbeit handelt, in der von ihm hochgeladenen Fassung bei der angegebenen Hochschule eingereicht wurde. GRIN erhält auf Anforderung Kopien der Bewertungen.
- (5) Soweit die Beschaffenheit des Werkes einer der Zusicherungen gemäß §§ 4 oder 5 dieser Vereinbarung widerspricht, ist GRIN berechnigt, ohne weitere Erklärung die Nutzung des Werkes einzustellen. GRIN kann darüber hinaus unbeschadet anderer Ansprüche Schadensersatz wegen der Verletzung dieser Absprache fordern.

§ 6 Vergütung, Abrechnung

- (1) Soweit der Autor sich für ein erfolgsabhängiges Honorar entschieden hat, erhält der Autor ein Honorar gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Honorartabelle (<https://www.grin.com/de/autorenhonore/>). Wenn und soweit GRIN das vertragsgegenständliche Werk nicht selbst nutzt, sondern die Nutzung ganz oder teilweise auf ein mit GRIN gesellschaftsrechtlich verbundenes Unternehmen überträgt, erhält der Autor die gleiche Vergütung, als wenn GRIN selbst die Nutzung vorgenommen hätte.
- (2) Nutzt GRIN das vertragsgegenständliche Werk in einer Nutzungsart, für die die Vertragspartner bislang keine Vergütung vereinbart haben, so hat der Autor Anspruch auf eine angemessene Vergütung. GRIN kann diese Vergütung nach billigem Ermessen festsetzen. Der Autor kann die Angemessenheit der Vergütung gerichtlich prüfen lassen (§§ 315 ff. BGB, 32 UrhG).
- (3) Die Honorarabrechnung und -zahlung erfolgt zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Stichtag. Die Abrechnung enthält die Anzahl der verkauften Exemplare und das sich zugunsten des Autors ergebende Honorar. Das Honorar für Bücher kann erst abgerechnet werden und wird erst fällig, wenn kein Remissionsvorbehalt mehr für die Verkäufe besteht und der Honorareinbehalt aus § 6 Nr. 6 vollständig abgegolten ist. Das Honorar wird innerhalb eines Monats nach der Abrechnung fällig.

- (4) Bei Kontoverbindungen außerhalb der Euro-Zone verbleiben Beträge unter EUR 50,- auf dem Kundenkonto und werden erst bei Überschreitung des Betrages zum Quartalsende bzw. bei Vertragsbeendigung ausgeschüttet.
- (5) Über nicht honorarpflichtige Exemplare, die kostenfrei abgegeben werden (z. B. Pflicht-, Besprechungs-, Prüfungs-, Frei- oder Einführungs-exemplare, Werbeexemplare für die Werbung für das Buch und für die Werbung für den Verlag) sowie für Autorenexemplare, braucht GRIN keine Aufzeichnungen zu führen und Auskunft zu erteilen.
- (6) Die durch die Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung als Buch entstehenden Kosten werden dem Autor nicht in Rechnung gestellt. GRIN verrechnet aber einen Anteil dieser Kosten in Höhe von EUR 50,- mit dem Honorar, das dem Autor aus dem Verkauf dieses seines Werkes als Buch zusteht. Wird das Werk nicht als Buch verkauft, entfällt die Verrechnung dieser Kosten ersatzlos. Eine Verrechnung mit dem Honorar aus den Verkäufen des Werkes als E-Book erfolgt nicht.
- (7) **Honorareinbehalt für von GRIN übersetzte Texte:** Die durch die Übersetzung des Werks entstehenden Kosten werden dem Autor nicht in Rechnung gestellt. GRIN verrechnet aber einen Anteil dieser Kosten in Höhe von EUR 25,- mit dem Honorar, das dem Autor aus dem Verkauf dieses seines übersetzten Werkes als E-Book zusteht.
- (8) Änderungen der Honorartabelle teilt GRIN dem Autor per E-Mail an die im Loginbereich angegebene E-Mail-Adresse mit. Etwaige Änderungen der E-Mail-Adresse muss der Autor unverzüglich GRIN mitteilen. Für den Fall einer Änderung der Konditionen bestehender Vertriebskanäle zu Lasten des Autors hat der Autor ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 4 Wochen nach Versand der E-Mail.
- (9) Der Autor kann sich ferner dazu entscheiden, sein Werk als E-Book im kostenlosen Bereich der Plattformen von GRIN zur Verfügung zu stellen. Eine Vergütung für kostenlos abgerufene Werke findet nicht statt. GRIN ist berechtigt, zusätzlich eine druckfreundliche Version anzubieten. Diese Druckversion kann den Nutzern für einen Kostenbeitrag angeboten werden. Der Autor verlangt hierfür keine Vergütung.
- (10) Die Zahlung der Honorare erfolgt auf das Bankkonto, das der Autor in seinem Benutzerkonto bei GRIN hinterlegt hat. Der Autor teilt Änderungen seines Bankkontos GRIN jeweils unverzüglich mit. Kosten einer etwaigen Rückbuchung des Honorars trägt der Autor.
- (11) Hat der Autor für die Mehrwertsteuer optiert, so weist GRIN den Satz der gesetzlichen Mehrwertsteuer gesondert aus und zahlt diesen zusätzlich.
- (12) Der Autor ist berechtigt, die Richtigkeit der Abrechnung während der üblichen Bürozeiten durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person überprüfen zu lassen. Ergibt sich eine Abweichung zuungunsten des Autors von mehr als 5%, so trägt GRIN die Kosten der Prüfung. Weitere Prüfungsrechte stehen dem Autor nicht zu.

§ 7 Einmal-Honorar

- (1) Alternativ zu § 6 erhält der Autor auf Wunsch für die Einräumung der Nutzungsrechte an dem Werk eine einmalige pauschale Vergütung (im Folgenden „Einmal-Honorar“) entsprechend der jeweils gültigen Honorartabelle (<https://www.grin.com/de/autoren/honorare/>). Eine hierüber hinausgehende Vergütung steht dem Autor nicht zu.
- (2) Die Zahlung des Einmal-Honorars erfolgt mit der auf die Veröffentlichung des Werkes folgenden regelmäßigen Abrechnung. Die Zahlung des Einmal-Honorars erfolgt nicht, wenn das Werk nicht in das Verlagsprogramm von GRIN aufgenommen wird.
- (3) Die Wahl des Einmal-Honorars kann vom Autor nur beim Hochladen des Werkes, nicht jedoch nachträglich vorgenommen werden.

§ 8 Freiexemplare und Belegexemplare

- (1) GRIN überlässt dem Autor keine kostenlosen Freiexemplare seines Werkes.
- (2) Der Autor kann allerdings Exemplare seines Werkes mit einem Nachlass bei GRIN erwerben. Soweit der Autor diese Exemplare selbst vermarktet, hat er den von GRIN festgesetzten Ladenpreis zu beachten.

§ 9 Verwertungsgesellschaften

- (1) Sämtliche Rechte, die der Autor benötigt, um seine Rechte bei den Verwertungsgesellschaften wahrzunehmen und die ihm zustehenden Tantiemen zu beantragen, verbleiben beim Autor. Der Autor überträgt GRIN hiermit alle durch Verwertungsgesellschaften (z.B. VG Wort) wahrgenommenen Rechte, soweit die Übertragung erforderlich ist, damit GRIN neben dem Autor den nach dem Verteilungsplan dem Verlag zustehenden Anteil an den Einnahmen durchsetzen kann.
- (2) GRIN nimmt die Abtretungen an.

§ 10 Widerrufsrecht, Vertragsdauer

- (1) Der Autor kann diesen Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss in Textform widerrufen. Die Widerrufserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist per Post oder E-Mail oder Telefax an die im Impressum der Website des GRIN-Verlages genannte Anschrift oder Mailadresse oder Telefaxnummer übermittelt wird.
- (2) Das Widerrufsrecht erlischt, wenn GRIN mit der Konvertierung des Werkes in ein für ein E-Book geeignetes Format und/oder mit der Vorbereitung der drucktechnischen Vervielfältigung des Werkes oder anderen Nutzungshandlungen begonnen hat.

- (3) Dieser Vertrag beginnt mit vollständigem Upload des vertragsgegenständlichen Werkes oder der Überlassung des Werkes auf andere Art und Weise und der ausdrücklichen Annahme dieser Vertragsbedingungen durch den Autor.
- (4) Der Vertrag endet frühestens nach fünf Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern nicht unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zum Ablauf gekündigt wurde. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung gegenüber GRIN ist an die im Impressum angegebene Adresse mit Einwurf-Einschreiben zu übermitteln. Im Falle des Einmal-Honorars gemäß § 7 dieses Vertrages endet der Vertrag nicht. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Im Falle der Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, ist GRIN berechtigt, vervielfältigte Exemplare innerhalb von 12 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung auszuverkaufen. Etwaige Restbestände sind danach zu vernichten. Der aktuelle Datenbestand ist zum Endtermin des Vertrages endgültig zu löschen. Bei Vertragsbeendigung bleiben die von GRIN abgeschlossenen Lizenzverträge unberührt und werden von GRIN nach den Regeln dieses Vertrages abgewickelt. GRIN ist verpflichtet, die Lizenzverträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag untersteht ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder gesetzlich nicht geregelte Lücken enthalten, so bleibt der Vertrag als solcher wirksam. Die beanstandete Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Klausel am nächsten kommt.
- (3) Soweit gemäß § 38 Abs. 2 ZPO zulässig, vereinbaren die Vertragspartner München als Erfüllungsort und Gerichtsstand.